



Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

vorab per E-Mail: poststelle@vg-hollfeld.bayern.de

Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld
Marienplatz 18
96142 Hollfeld

Unser Zeichen: FB 43-6451/1/25

Ansprechpartner: Frau Knarr; Zimmer 225
Telefon: 0921 728-395
Telefax: 0921 728-88395
E-Mail: Yvonne.Knarr@lra-bt.bayern.de

Datum
03.03.2021

**Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Wiesent (Gewässer II. Ordnung) in den Gebieten der Gemeinde Plankenfels und der Stadt Hollfeld
Fluss-km 40,200 bis 64,800**

Anlagen:

- 2 Bekanntmachungsmuster
- 1 Verordnungsentwurf
- 1 Plansatz (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Detailkarten K1-K9) **g. R.**
- 1 Amtsblattkarte digital für Bekanntmachung (Versand per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Wassergesetz – BayWG – verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Das Überschwemmungsgebiet an der Wiesent wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Hof berechnet und in Unterlagen dargestellt.

Das Landratsamt Bayreuth als Kreisverwaltungsbehörde beabsichtigt nun, das ermittelte Überschwemmungsgebiet durch eine Verordnung rechtsverbindlich festzusetzen.

Nach § 76 Abs. 4 WHG ist das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf für das neu festzusetzende Überschwemmungsgebiet an der Wiesent einschließlich der zugehörigen Planunterlagen wird nunmehr mit der Bitte um öffentliche Auslegung sowie **vorherige** ortsübliche Bekanntmachung für die Gemeinde Plankenfels sowie für die Stadt Hollfeld übersandt.

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

Öffnungszeiten:

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



Dabei ist zu beachten, dass zwischen der ortsüblichen Bekanntmachung und der Auslegungsfrist mindestens ein Tag liegen muss.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2–8 BayVwVfG muss der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf die Dauer von einem Monat in den Gemeinden ausgelegt werden, in denen sich das Vorhaben „Überschwemmungsgebiet“ voraussichtlich auswirkt.

Es wird vorgeschlagen, die Auslegung **in der Zeit vom 12.04.2021 bis 11.05.2021** durchzuführen. Die Bekanntmachung der Auslegung müsste demnach im Amtsblatt für den Monat April 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld erfolgen.

Als Bekanntmachungstext können die in der Anlage beigefügten Muster herangezogen werden. Die rot hinterlegten Felder wären von Ihnen noch auszufüllen und dem Textformat anzupassen.

Es wird gebeten:

1. Die Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Unterlagen gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG **vorher** ortsüblich bekannt zu machen.
2. In der Bekanntmachung darauf hinzuweisen,
 - a) wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 - b) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen vorzubringen sind;
 - c) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem etwaigen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - d) dass
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;

3. die Unterlagen auf die Dauer eines Monats im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.
Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld beschränkt werden, sondern muss während der gesamten Dienstzeit möglich sein;
4. jedem, dessen Belange durch die Festsetzung berührt werden können, zu ermöglichen, dass er bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld oder beim Landratsamt Bayreuth Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann. Satz 2 in Nr. 3 gilt entsprechend;
5. **nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, von der Auslegung mit den Hinweisen der vorgenannten Nr. 2 zu benachrichtigen;**
6. nach Ablauf der Auslegungsfrist auf einer Ausfertigung der Bekanntmachung die Auslegung der Unterlagen (ausgelegt vom bis, Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel) zu vermerken;
7. auf vorgenannter Ausfertigung der Bekanntmachung auch zu vermerken:
„ausgehängt am, abgenommen am"
8. diese Ausfertigung der Bekanntmachung oder das Amtsblatt zusammen mit den übersandten Antragsunterlagen sowie mit den vorgebrachten Einwendungen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einwendungsfrist dem Landratsamt zuzuleiten.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich das geplante Vorhaben auf die Hoheitsgebiete der Gemeinde Plankenfels sowie der Stadt Hollfeld auswirkt. Wir möchten Sie daher bitten, als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Wiesent abzugeben.

Weiterhin bitten wir Sie, die örtlichen Feuerwehren, auf deren Gebiet sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt, von dem geplanten Vorhaben zu unterrichten und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Böhm
Regierungsrat